

**Verordnung
über die Ausbildung und die
Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter
(PVO-Lehr II)**

Vom 18. Oktober 2001

(Nds. GVBl. S. 655 – VORIS 20411 01 87 –)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

§ 2 Zweck, Fächer

§ 3 Einstellungsvoraussetzungen

§ 4 Dienstbezeichnung

§ 5 Anrechnungszeiten

§ 6 Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 7 Ausbildungseinrichtungen, Auszubildende, Vorgesetzte

§ 8 Seminarveranstaltungen

§ 9 Ausbildungsunterricht, Ausbildungsnote

Dritter Teil

Zweite Staatsprüfung

§ 10 Prüfungsteile

§ 11 Prüfungsamt, Prüfungsausschuss

§ 12 Benotung der Prüfungsleistungen

§ 13 Hausarbeit

§ 14 Prüfungsunterricht

§ 15 Mündliche Prüfung

§ 16 Zuhörende

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 18 Rücktritt

§ 19 Gesamtergebnis der Prüfung

§ 20 Niederschrift

§ 21 Zeugnis, Berufsbezeichnung

§ 22 Wiederholung der Prüfung

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsvorschriften

§ 25 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 202 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33) wird verordnet:

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahnen des Lehramts

1. an Grund-, Haupt- und Realschulen (gehobener Dienst),
2. für Sonderpädagogik (gehobener Dienst),
3. an Gymnasien (höherer Dienst),
4. an berufsbildenden Schulen (höherer Dienst).

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

§ 2

Zweck, Fächer

(1) Durch den Vorbereitungsdienst sollen die Auszubildenden befähigt werden, den Lehrerberuf in mindestens zwei Fächern im jeweiligen Lehramt auszuüben.

(2) Fächer im Sinne dieser Verordnung sind Unterrichtsfächer, Fachrichtungen und Ausbildungsschwerpunkte.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt wird nach Maßgabe der Vorschriften über Zulassungsbeschränkungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt, wer

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,

2. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
3. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zusätzlich
 - a) in den Fachrichtungen Pflege und Sozialpädagogik eine einschlägige Berufsausbildung oder gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten,
 - b) in den übrigen Fachrichtungen eine mindestens einjährige für die jeweilige berufliche Fachrichtung förderliche berufspraktische Tätigkeitnachweist und
4. die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 kann auch eingestellt werden, wer mit einer Prüfung einen mindestens dreijährigen universitären Studiengang abgeschlossen hat, der zwei Fächern zuzuordnen ist, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch das Kultusministerium festgestellt worden ist.

(3) ¹Wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt und deshalb nicht in das Beamtenverhältnis eingestellt werden kann, wird in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen und erhält eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des jeweiligen Lehramts sowie sonstige Leistungen, die nach § 59 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden. ²Im Übrigen sind die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. ³Die Auszubildenden sind zu Beginn des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(4) ¹Nicht eingestellt wird, wer bereits mehr als die Hälfte des in Niedersachsen vorgeschriebenen regelmäßigen Vorbereitungsdienstes für eine entsprechende oder gleichwertige Lehramtslaufbahn im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes abgeleistet hat. ²Ausnahmen hiervon sind nur aus schwerwiegenden persönlichen Gründen zulässig.

§ 4

Dienstbezeichnung

Im Vorbereitungsdienst führen Auszubildende entsprechend ihrem Lehramt die Dienstbezeichnung

1. „Anwärterin des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen“ oder „Anwärter des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen“,
2. „Anwärterin des Lehramts für Sonderpädagogik“ oder „Anwärter des Lehramts für Sonderpädagogik“,
3. „Studienreferendarin des Lehramts an Gymnasien“ oder „Studienreferendar des Lehramts an Gymnasien“ oder
4. „Studienreferendarin des Lehramts an berufsbildenden Schulen“ oder „Studienreferendar des Lehramts an berufsbildenden Schulen“.

§ 5

Anrechnungszeiten

(1) Auf den Vorbereitungsdienst werden angerechnet

1. bereits abgeleistete Zeiten des Vorbereitungsdienstes der jeweiligen oder einer dieser entsprechenden oder gleichwertigen Laufbahn oder einer gleichwertigen Ausbildung
 - a) für Lehrämter des gehobenen Dienstes bis zu zwölf Monate,
 - b) für Lehrämter des höheren Dienstes bis zu achtzehn Monate,
2. für Lehrämter des höheren Dienstes Praktika und berufspraktische Tätigkeiten im Umfang eines Schulhalbjahres, die als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 abzuleisten sind, mit sechs Monaten.

(2) Auf Antrag können auf den Vorbereitungsdienst Zeiten einer Ausbildung oder Tätigkeit, die für die Lehramtsausbildung förderlich sind,

1. für die Lehrämter des gehobenen Dienstes bis zu sechs Monate,
 2. für die Lehrämter des höheren Dienstes bis zu zwölf Monate
- angerechnet werden.

(3) Es ist jedoch ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abzuleisten, für Lehrämter des höheren Dienstes im Fall der Anrechnung nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 von mindestens einem Jahr.

§ 6

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis endet

1. bei Bestehen der Laufbahnprüfung mit dem Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung, frühestens jedoch mit dem allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Ablauf des Vorbereitungsdienstes und
2. bei endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit dem Ablauf des letzten Tages der Prüfung.

§ 7

Ausbildungseinrichtungen, Ausbildende, Vorgesetzte

(1) Die Ausbildung erfolgt an

1. Studienseminaren und
2. öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatzschulen der jeweiligen Schulform.

(2) Ausbildende sind

1. die Seminarleiterin oder der Seminarleiter sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
2. für Lehrämter
 - a) des gehobenen Dienstes die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter,
 - b) des höheren Dienstes die Fachleiterinnen und Fachleiter.

(3) ¹Die Ausbildenden nach Absatz 2 Nr. 1 sind verantwortlich für die gesamte Ausbildung und Vorgesetzte der Auszubildenden. ²Die Ausbildenden nach Absatz 2 Nr. 2 sind in ihrem Bereich der Ausbildung weisungsberechtigt; in der Schule sind dies die Schulleitung und die Fachlehrkräfte.

§ 8

Seminarveranstaltungen

(1)¹Die Auszubildenden nehmen teil

1. an den allgemeinen Veranstaltungen des Studienseminars,
2. an den Veranstaltungen eines pädagogischen Seminars,
3. an den Veranstaltungen der fachdidaktischen Seminare für die Fächer, die Bestandteil ihrer Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 waren oder die den Fächern ihrer Prüfung entsprechen, und zwar in der Ausbildung
 - a) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an Veranstaltungen der fachdidaktischen Seminare zweier oder dreier Unterrichtsfächer,
 - b) für das Lehramt für Sonderpädagogik an Veranstaltungen eines Seminars einer sonderpädagogischen Fachrichtung und fachdidaktischer Seminare
 - aa) des Langfachs und eines gewählten Fachs oder
 - bb) beider Kurzfächer,
 - c) für das Lehramt an Gymnasien an den Veranstaltungen der fachdidaktischen Seminare zweier Unterrichtsfächer,
 - d) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an den Veranstaltungen der fachdidaktischen Seminare in einer beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach, wobei an die Stelle der Ausbildung in einem Unterrichtsfach die Ausbildung in Sonderpädagogik oder in einem Ausbildungsschwerpunkt oder einem Unterrichtsfach innerhalb der beruflichen Fachrichtung treten kann.

²An die Stelle eines der Fächer nach Satz 1 Nr. 3 kann auf Antrag das Fach einer Erweiterungsprüfung treten. ³Im Fall der Einstellung nach § 3 Abs. 2 sind zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen in Pädagogik verpflichtend, die in einem Ausbildungsplan festgelegt werden.

(2) Auf Antrag kann in einem zusätzlichen Fach ausgebildet werden, wenn hierfür das Bestehen einer Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 nachgewiesen wird und die Ausbildungsmöglichkeiten des Studienseminars es zulassen.

§ 9

Ausbildungsunterricht, Ausbildungsnote

(1) ¹Die Auszubildenden erteilen Unterricht bei ständiger oder gelegentlicher Betreuung durch eine Fachlehrkraft (betreuter Unterricht) und eigenverantwortlichen Unterricht. ²Zum betreuten Unterricht gehören auch Hospitationen.

(2) Die Auszubildenden erteilen Ausbildungsunterricht von durchschnittlich wöchentlich zwölf Stunden für die Lehrämter des gehobenen Dienstes und zehn Stunden für die Lehrämter des höheren Dienstes.

(3) ¹Auszubildende für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen können Ausbildungsunterricht auch an der Orientierungsstufe oder der Gesamtschule erteilen. ²Auszubildende für das Lehramt für Sonderpädagogik können im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung Ausbildungsunterricht bis zur Hälfte auch an allgemein bildenden Schulen erteilen, die nicht Sonderschulen sind.

(4) ¹Die Auszubildenden für das Lehramt an Gymnasien erteilen Ausbildungsunterricht zu etwa gleichen Teilen in beiden Sekundarbereichen; sie können Ausbildungsunterricht auch an dem entsprechenden Schulzweig einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe oder für eine begrenzte Zeit an einer Orientierungsstufe, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe erteilen. ²Die Auszubildenden für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sollen in verschiedenen Schulformen und Stufen der berufsbildenden Schulen unterrichten.

(5) ¹Die Auszubildenden geben jeweils eine Beurteilung über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen der oder des Auszubildenden ab. ²Für die Beurteilung durch die Leiterin oder den Leiter des pädagogischen Seminars gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine schriftliche Stellungnahme zu den Leistungen in der Schule ab. ³Die Beurteilungen schließen mit einer Note nach § 12 Abs. 1 ab; sie sind dem Prüfling zur Kenntnis zu geben. ⁴Die Ausbildungsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen ermittelt.

Dritter Teil
Zweite Staatsprüfung

§ 10

Prüfungsteile

(1) Die Prüfung umfasst die Prüfungsteile Hausarbeit, Prüfungsunterricht I, Prüfungsunterricht II und mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfung wird mit der Bekanntgabe des Themas der Hausarbeit eingeleitet.

§ 11

Prüfungsamt, Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) ¹Das Prüfungsamt setzt die Prüfungstermine fest und bildet für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss. ²Diesem gehören an

1. ein vorsitzendes Mitglied,
2. die Leiterin oder der Leiter eines pädagogischen Seminars, an dem der Prüfling teilgenommen hat,
3. die Auszubildenden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2, die den Prüfling in den Fächern ausgebildet haben, in denen er den Prüfungsunterricht erteilt,
4. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Prüfling Ausbildungsunterricht erteilt hat.

³Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, so ist eine Vertretung zu bestellen.

(3) ¹Vorsitzendes Mitglied darf nur sein, wer

1. Mitglied des Prüfungsamtes ist oder an einer Schulbehörde, einem Seminar oder als Leiterin oder Leiter einer Schule tätig ist,
2. die Befähigung
 - a) für ein Lehramt des gehobenen Dienstes besitzt, wenn die Prüfung für den gehobenen Dienst abgenommen wird,
 - b) für das Lehramt besitzt, für das die Prüfung erfolgt, wenn die Prüfung für den höheren Dienst abgenommen wird.

²Für den Prüfungsunterricht I kann ein anderes vorsitzendes Mitglied bestimmt werden als für die übrigen Prüfungsteile, wenn dieser an einem früheren Tag als der Prüfungsunterricht II stattfindet; dieses vorsitzende Mitglied gehört nur für diesen Prüfungsteil dem Prüfungsausschuss an.

(4) Entscheidungen, die die Prüfung betreffen, werden vom Prüfungsamt getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung erhält von den einzelnen Prüfenden eine der folgenden Noten:

- | | |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut | (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maß entsprechende Leistung, |
| gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung, |
| befriedigend | (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) ¹Weichen die Einzelnoten voneinander ab und kann der Prüfungsausschuss sich nicht auf eine Note einigen, so ermittelt das vorsitzende Mitglied die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. ²Ergeben sich bei der Rechnung Dezimalstellen, so ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; es wird nicht gerundet. ³Die rechnerisch ermittelten Zahlen sind den Noten wie folgt zugeordnet:

- | | |
|-------------|---------------|
| bis 1,4 | sehr gut, |
| 1,5 bis 2,4 | gut, |
| 2,5 bis 3,4 | befriedigend, |
| 3,5 bis 4,4 | ausreichend, |
| 4,5 bis 5,4 | mangelhaft, |

über 5,4 ungenügend.

⁴Bei weiteren rechnerischen Ermittlungen von Noten sind diese Zahlen maßgeblich.

(3) Nach der Benotung eines Prüfungsteils gibt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf Verlangen die Note bekannt.

§ 13

Hausarbeit

(1) ¹In der Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein abgegrenztes Thema aus der Schulpraxis zu durchdenken und zu gestalten vermag. ²Die Hausarbeit soll aus der Ausbildung im Vorbereitungsdienst hervorgehen.

(2) Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind, den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen und das Thema die Bearbeitung durch mehrere Prüflinge erfordert.

(3) ¹Der Prüfling kann bis sieben Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes ein Thema für die Hausarbeit vorschlagen. ²Die Hausarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit dem Tag der Bekanntgabe des Themas vorzulegen. ³Die Frist wird auch durch nachgewiesene Abgabe bei einem Zustelldienst gewahrt.

(4) ¹Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag von der Leitung des Studienseminars aus wichtigem Grund, den der Prüfling nicht zu vertreten hat, um insgesamt bis zu vier Wochen verlängert werden; der Grund ist unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Wird der Antrag damit begründet, dass der Prüfling arbeitsunfähig erkrankt ist, so kann die Leitung des Studienseminars ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. ³Besteht der Grund für die Fristverlängerung länger als vier Wochen fort, so wird vom Prüfungsamt ein neues Thema gestellt.

(5) Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so erhält der Prüfling für diesen Prüfungsteil die Note „ungenügend“.

(6) ¹Die Hausarbeit wird von zwei fachkundigen Auszubildenden begutachtet und benotet; eine dieser Personen soll den Prüfling ausgebildet haben. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Note vor dem Prüfungsunterricht I entsprechend den Benotungen fest. ³Weichen die Einzelnoten um eine Note voneinander ab, so entscheidet

sich das vorsitzende Mitglied für eine der Noten oder für das arithmetische Mittel der Noten.
⁴Weichen die Einzelnoten um mehr als eine Note voneinander ab, so entscheidet es sich für eine der Noten oder eine dazwischenliegende Note; es kann zu seiner Meinungsbildung ein weiteres Gutachten einholen.

§ 14

Prüfungsunterricht

(1) ¹Der Prüfling hält Prüfungsunterricht in zwei Fächern, in denen er während des Vorbereitungsdienstes ausgebildet worden ist (Prüfungsunterricht I und II). ²Dies sind

1. für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen zwei Langfächer oder ein Langfach und ein Kurzfach,
2. für das Lehramt für Sonderpädagogik das Langfach und ein gewähltes Fach oder die beiden Kurzfächer, wobei in dem gewählten Fach oder in einem der Kurzfächer die sonderpädagogische Fachrichtung, in der der Prüfling ausgebildet wurde, besonders zu berücksichtigen ist.

³Ist eine Ausbildung in einem zusätzlichen Fach nach § 8 Abs. 2 erfolgt, so kann dieses für einen Prüfungsunterricht gewählt werden; ein Langfach kann nur durch ein Langfach ersetzt werden.

(2) ¹Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Leitung des Studienseminars für jeden Prüfungsunterricht die Jahrgangsstufe oder den Sekundarbereich des Gymnasiums oder der Gesamtschule oder die Schulform der berufsbildenden Schule. ²Der Prüfling wählt für jeden Prüfungsunterricht im Einvernehmen mit den zuständigen Auszubildenden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und der Schulleitung die Klasse oder Lerngruppe.

(3) ¹Das Thema oder den Themenbereich für jeden Prüfungsunterricht bestimmen die Auszubildenden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2; geeignete Vorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden. ²Die für den Unterricht in der Klasse oder Lerngruppe verantwortliche Fachlehrkraft soll gehört werden.

(4) ¹Das Thema oder der Themenbereich wird dem Prüfling acht Tage vor dem jeweiligen Unterrichtstermin bekannt gegeben. ²Findet der Prüfungsunterricht für beide Fächer an einem Tag statt, so erfolgt die Bekanntgabe fünfzehn Tage vor dem Unterrichtstermin. ³Findet der Prüfungsunterricht für beide Fächer innerhalb von sieben Tagen statt, so erfolgt die Bekanntgabe für den Prüfungsunterricht II fünfzehn Tage vor

dessen Termin. ⁴Ist der Tag vor dem Prüfungsunterricht oder der ermittelte Tag der Bekanntgabe des Themas oder Themenbereichs ein Sonntag oder Feiertag, so wird der Tag der Bekanntgabe auf den nächsten davor liegenden Werktag mit Ausnahme des Sonnabends vorverlegt.

(5) ¹Für jeden Prüfungsunterricht fertigt der Prüfling einen schriftlichen Entwurf an. ²Dieser ist am Tag vor dem Prüfungsunterricht im Studienseminar oder bei einer vereinbarten Stelle abzugeben; Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Der Prüfungsunterricht wird jeweils am Prüfungstag besprochen und vom Prüfungsausschuss nach Beratung benotet. ²Zu Beginn und zum Ende der Besprechung ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, sich zum Unterricht zu äußern.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet als letzter Prüfungsteil statt. ²Der Prüfling soll nachweisen, dass er auf der Grundlage erziehungswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften Probleme der pädagogischen Praxis analysieren und Handlungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

(2) Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind zu entnehmen

1. dem pädagogischen Bereich einschließlich sonstiger schulischer Fragen, wobei es insbesondere gehen kann um die Gebiete
 - a) Pädagogik, pädagogische Psychologie und Soziologie, bezogen auf die Berufspraxis der jeweiligen Schulform,
 - b) Schulentwicklung,
 - c) Stellung und Aufgabe der Schule in der Gesellschaft und
 - d) Schul- und Beamtenrecht sowie
 - e) berufliche Bildung und Berufsbildungssystem zusätzlich beim Lehramt an berufsbildenden Schulen,und
2. der Didaktik und Methodik der Fächer, in denen der Prüfling Prüfungsunterricht erteilt hat.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt und dauert etwa eine Stunde.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss erteilt für den pädagogischen Bereich und für jedes Fach eine Teilnote. ²Aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten ermittelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note der mündlichen Prüfung; § 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 16

Zuhörende

¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann als Zuhörende beim Prüfungsunterricht und bei dessen Besprechung sowie bei der mündlichen Prüfung zulassen

1. Auszubildende desselben Seminars, sofern der Prüfling der Anwesenheit nicht widerspricht,
2. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht.

²Bei der Beratung und Benotung dürfen Zuhörende nicht anwesend sein.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird für den betroffenen Prüfungsteil in der Regel die Note „ungenügend“ erteilt. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung des Prüfungsteils aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Wird dem Prüfungsamt eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann die Prüfung nur innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 18

Rücktritt

(1) ¹Tritt der Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Hausarbeit oder ohne Genehmigung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses von einem

Prüfungsteil zurück, so erhält er für den betreffenden Prüfungsteil die Note „ungenügend“.
²Tritt er ohne Genehmigung von der gesamten Prüfung zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling wegen Krankheit verhindert ist. ³Der Rücktrittsgrund ist unverzüglich nachzuweisen; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 19

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ermittelt das Gesamtergebnis der Prüfung als arithmetisches Mittel der Ausbildungsnote und der Noten für die einzelnen Prüfungsteile. ²Die Berechnung erfolgt bis auf eine Stelle nach dem Komma; es wird nicht gerundet. ³Die rechnerisch ermittelte Zahl ist den Gesamtnoten wie folgt zugeordnet:

1,0 bis 1,4	sehr gut,
1,5 bis 2,4	gut,
2,5 bis 3,4	befriedigend,
3,5 bis 4,4	ausreichend,
4,5 bis 6,0	nicht bestanden.

(2) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet.
²Sie ist jedoch nicht bestanden, wenn

1. für einen Prüfungsteil die Note „ungenügend“,
2. für zwei Prüfungsteile die Note „mangelhaft“,
3. für einen Prüfungsteil und für die Ausbildung die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder
4. für einen Prüfungsunterricht die Note „mangelhaft“ und für den anderen Prüfungsunterricht oder die Ausbildung nicht mindestens die Note „befriedigend“ erteilt wurde.

(3) Ist für zwei Prüfungsteile oder für einen Prüfungsteil und die Ausbildung jeweils die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt worden, so wird die Prüfung nicht fortgesetzt.

§ 20

Niederschrift

Über den Prüfungsunterricht, die mündliche Prüfung und die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 21

Zeugnis, Berufsbezeichnung

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, darf entsprechend der jeweiligen Lehramtsausbildung die Berufsbezeichnung

1. „Lehrerin des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen“ oder „Lehrer des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen“ oder
2. „Lehrerin des Lehramts für Sonderpädagogik“ oder „Lehrer des Lehramts für Sonderpädagogik“ oder
3. „Assessorin des Lehramts an Gymnasien“ oder „Assessor des Lehramts an Gymnasien“ oder
4. „Assessorin des Lehramts an berufsbildenden Schulen“ oder „Assessor des Lehramts an berufsbildenden Schulen“

führen.

(3) Das Nichtbestehen wird schriftlich bestätigt.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) ¹Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses hierfür den frühestmöglichen Zeitpunkt, der nicht mehr als sechs Monate nach der nicht bestandenen Prüfung liegen soll. ²Die Prüfung bleibt eingeleitet.

(3) ¹Lautet die ursprüngliche Ausbildungsnote mindestens „ausreichend“ und ist für einen Prüfungsteil die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt worden, so findet die Wiederholungsprüfung nur in diesem Prüfungsteil statt. ²Die Hausarbeit wird angerechnet, wenn für sie mindestens die Note „befriedigend“ erteilt worden ist; sie wird auf Antrag angerechnet, wenn für sie die Note „ausreichend“ erteilt worden ist.

(4) Die Wiederholungsprüfung wird nicht fortgesetzt, wenn sie nicht mehr bestanden werden kann.

(5) Die Ausbildungsnote wird neu gebildet, wenn der Vorbereitungsdienst verlängert wurde und sich die Note mindestens einer Beurteilung nach § 9 Abs. 5 geändert hat; dabei wird die alte durch die jeweils neue Beurteilung ersetzt.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung einsehen.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) ¹Auszubildende, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. ²Unterbrechen sie jedoch den Vorbereitungsdienst länger als insgesamt sechs Monate, so richten sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach dieser Verordnung.

(2) ¹Bis zum 31. Dezember 2004 kann in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen eingestellt werden, wer die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt abgelegt hat. ²Für diese Personen gilt diese Verordnung, soweit sie das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschulen betrifft, mit der Maßgabe, dass abweichend von § 4 die Dienstbezeichnung „Anwärterin für das Lehramt an Realschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Realschulen“ lautet und abweichend von

§ 21 Abs. 2 die Berufsbezeichnung „Lehrerin für das Lehramt an Realschulen“ oder „Lehrer für das Lehramt an Realschulen“ geführt werden darf. ³Nach dem 31. Dezember 2008 kann die Prüfung für das Lehramt an Realschulen nicht mehr abgelegt werden.

§ 25

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen in der Fassung vom 15. Juni 1993 (Nds. GVBl. S. 166) außer Kraft.